

Themen in diesem Newsletter



Anerkennung



Änderungen in den
Angeboten



Förderung



Schulung



Impressum



Anerkennung

Allgemeine Anerkennungsvoraussetzungen

Bisher:

- Ehrenamtliche Helfer müssen angemessen (= zielgruppen- und tätigkeitsgerecht) geschult werden (40 UE).
- Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Helfer darf nicht unangemessen hoch sein.
- Geeignete Fachkraft mit Leitung betraut

Verbesserung:

- Gilt weiterhin, mit der Besonderheit, dass das neue Schulungskonzept (Modul 1 – 3, 40 UE) alle eingesetzten Helfer für alle Angebotsformen qualifiziert.
- Inhaltliche Hinweise zum Konzept zur Qualitätssicherung wurden aus dem § 45a Abs. 2 SGB XI mit aufgenommen.
- Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Helfer darf den „Mindestlohn Pflege“ nach der Dritten Pflegearbeitsbedingungenverordnung (3. PflegeArbbV) nicht übersteigen **und** darf durchschnittlich monatlich 200 € nicht übersteigen.
- Gilt weiterhin, jedoch Erweiterung der Qualifikation von Fachkräften zur Leitung für alle Angebotsformen (siehe Anhang)



Änderungen in den Angeboten

Ehrenamtlicher Helferkreis

Bisher:

- Geeignete Fachkraft mit Leitung betraut

Betreuungsgruppe

Bisher:

- Die leitende Fachkraft kann in den ersten beiden Förderjahren in den Betreuungsschlüssel mit einbezogen werden.

Verbesserung:

- Erweiterung der Qualifikationen von Fachkräften zur Leitung (siehe Anhang)

Verbesserung:

- Die leitende Fachkraft kann in den Betreuungsschlüssel mit einbezogen werden.
- Klare Regelung der Anzahl der Treffen im Jahr (wöchentlich oder 14-tägig)

Tagesbetreuung in Privathaushalten

Bisher:

- Weiteres niedrigschwelliges Betreuungsangebot nötig

Verbesserung:

- KEIN weiteres Betreuungsangebot nötig
- Der Gastgeber kann in den Betreuungsschlüssel mit eingerechnet werden.

Alltagsbegleiter

Bisher:

- Weiteres niedrigschwelliges Betreuungsangebot nötig
- Anstellungsverhältnis nur mit Fachkräften möglich

Verbesserung:

- KEIN weiteres Betreuungsangebot nötig
- Anstellung auch von geschulten Kräften möglich
- Leitung muss bei einer Fachkraft liegen (siehe Anhang)

Haushaltsnahe Dienstleistungen

Bisher:

- Geeignete Fachkraft mit Leitung betraut

Verbesserung:

- Erweiterung der Qualifikationen von Fachkräften zur Leitung (siehe Anhang)
- Klare Eingrenzung auf den hauswirtschaftlichen Bereich (z.B. kein Schneeräumen)

Pflegebeleiter

Bisher:

- Weiteres niedrigschwelliges Betreuungsangebot nötig
- Anstellungsverhältnis nur mit Fachkräften möglich

Verbesserung:

- KEIN weiteres Betreuungsangebot nötig
- Anstellung auch von geschulten Kräften möglich
- Leitung muss bei einer Fachkraft liegen (siehe Anhang)



Förderung

Fristverlängerung 2019

Für das Förderjahr 2019 wurde die Antragsfrist bis zum 02.05.2019 verlängert. Bis zu diesem Datum, müssen die Förderanträge beim ZBFS eingegangen sein.

Anträge für das Förderjahr 2019, die bereits beim ZBFS eingegangen sind, können bis zum 02.05.2019 aktualisiert werden.

Förderung

Bisher:

- Förderpauschale für ehrenamtliche Helfer im häuslichen Bereich pro Einsatzstunde 1,50 €
- Förderpauschale für Angehörigengruppen je Treffen 35,00 €
- Förderung einer Schulung/Fortbildung ab acht ehrenamtlichen Helfern pro Einheit

Verbesserung:

- Förderpauschale für ehrenamtliche Helfer im häuslichen Bereich pro Einsatzstunde 2,00 €
- Förderpauschale für Angehörigengruppen je Treffen 40,00 €
- Förderung einer Schulung/Fortbildung ab sechs eingesetzten Helfern pro Einheit



Schulung

Übergangsregelung 2019 für die Förderung von Schulungsmaßnahmen

Die Übergangsregelung gilt für Schulungsanbieter/Bildungsträger, deren Schulungsmaßnahmen bereits vor 2019 durch das ZBFS gefördert wurden. Für das Jahr 2019 gilt, dass sowohl Schulungen nach dem neuen Schulungskonzept, als auch nach dem alten Schulungskonzept förderfähig sind. Die Schulungen nach dem alten Schulungskonzept müssen bis zum 31.12.2019 abgeschlossen sein. Schulungen nach dem alten Schulungskonzept sind innerhalb der Übergangsfrist förderfähig, wenn die bis 31.12.2018 geltenden Fördervoraussetzungen eingehalten werden.

Für Träger, die ab dem 01.01.2019 erstmals eine Förderung der Schulung beantragen, gilt die Übergangsregelung nicht. Diese Träger müssen sofort nach den neuen Regelungen schulen.

Schulungskonzept

Seit dem 01.01.2019 gibt es eine neue Schulung für ehrenamtliche und nicht ehrenamtlicher Helfer in den Angeboten zur Unterstützung im Alltag. Durch die Vereinheitlichung der Schulung können nun ehrenamtliche und nicht ehrenamtliche Helfer flexibler in allen Angeboten zur Unterstützung im Alltag eingesetzt werden. Das neue Schulungskonzept umfasst drei Module mit insgesamt 40 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten.

15 UE Modul 1 – Betreuung Pflegebedürftige

15 UE Modul 2 – Kommunikation und Begleitung

10 UE Modul 3 – Unterstützung bei der Haushaltsführung

Fachkräfte zum Halten der Schulung

Siehe Anhang

Ein Projekt der Freien Wohlfahrtspflege Landesarbeitsgemeinschaft Bayern

AUSGABE 1 - JANUAR 2019

28.01.2019



Demenzagentur Bayern

Spitalgasse 3

90403 Nürnberg

Telefon: (0911) 30039768

Web: www.demenzagentur-bayern.de

Email: info@demenzagentur-bayern.de

Impressum

Dieses Projekt wird aus Mitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege und aus Mitteln der Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassen in Bayern, der Privaten Pflegepflichtversicherung gefördert.

Die Demenzagentur Bayern ist ein Projekt der Freien Wohlfahrtspflege Landesarbeitsgemeinschaft Bayern.

Trotz sorgfältiger Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.

Bildnachweis: www.pixabay.de

Freie Wohlfahrtspflege Landesarbeitsgemeinschaft Bayern



Arbeiterwohlfahrt
Landesverband
Bayern e.V.



Bayerisches
Rotes
Kreuz



Landes-
Caritasverband
Bayern

Diakonie
Bayern



DER PARITÄTISCHE
ARBEITERSCHUTZ

LANDESVERBAND
der Bayerischen Gesundheitsberufe
in Bayern

gefördert durch
Bayerisches Staatsministerium für
Gesundheit und Pflege

